

46 Bekanntmachung

über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 GLKrWG i.V.m. § 90 Abs. 6 GLKrWO; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Aushang im Bekanntmachungskasten

am Rathaus Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist diese Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

47 Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Sonntag, 15.03.2020 um 20.00 Uhr

im Rathaus Fuchsstadt, Sitzungssaal, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekanntgemacht.

48 Digitales Rathaus

Für viele Bürger ist es schon aus beruflichen Gründen nicht immer einfach, zu den Öffnungszeiten ins Rathaus zu gehen, wenn sie dort etwas erledigen müssen.

Eine andere Möglichkeit soll durch Onlinedienste der Kommunen geschaffen werden: Durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wurde das Förderprogramm "Digitales Rathaus" gestartet. Hier werden Kommunen gefördert, die Dienste wie zum Beispiel Anmeldung eines Wohnsitzes, Beantragung von Urkunden und ähnliches ihren Bürgern online zur Verfügung stellen.

Die Förderung beträgt 90 Prozent, erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren und soll so alle Behörden unterstützen, die gesetzlichen Vorgaben zeitnah umzusetzen. Der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen wurde nun der Förderbescheid übergeben.

Die neuen Dienste stehen dann voraussichtlich ab Ende Juli auf der Homepage der Gemeinde Fuchsstadt zur Verfügung.



NACHRICHTENBLATT DER GEMEINDE FUCHSSTADT

Nr. 5 vom 06. März 2020

42. Jahrgang

Öffnungszeiten Kanzlei Fuchsstadt:

Mo, Mi, Fr: 8.00 – 11.00 Uhr, Di: 16.00 – 18.00 Uhr
Tel. 09732/ 26 64, Bereitschafts-Tel. 01 51 / 204 110 62

42 Kommunalwahl: Vorläufiges Ergebnis der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl im Internet

Das vorläufige Ergebnis der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl wird auf der Homepage der Gemeinde Fuchsstadt (www.fuchsstadt.de) auf der Startseite (Home) eingestellt.

43 Kommunalwahl: Rathaus geschlossen

Wegen der Auszählungsarbeiten ist das **Rathaus Fuchsstadt** und die **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen** am **Montag, den 16.03.2020** ganztägig geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

44 Ferienbetreuung in den Sommerferien

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Unterfranken bietet in Zusammenarbeit mit dem Markt Elfershausen und der Gemeinde Fuchsstadt eine Ferienbetreuung in den Sommerferien an. Willkommen sind Schulkinder von sechs bis zwölf Jahren aus Elfershausen und Fuchsstadt (Hauptwohnsitz des Kindes). Die Betreuung findet in den Räumen der Johannes-Petri-Schule Langendorf von 7.30 bis 16.00 Uhr statt. Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden und kostet je Kind und 4-Tage-Woche 100,- Euro. Im Preis sind Getränke und Snacks enthalten. Frühstück und Mittagessen geben Sie bitte Ihrem Kind mit. Spiel und Spaß sind garantiert. Die Ferienbetreuung findet statt, sobald 10 Kinder je Woche angemeldet sind. Das Programm wird vor den Ferien verschickt. **Sommerferien: 27. Juli bis 31. Juli 2020 / 03. August bis 07. August 2020. Anmeldeschluss: 12.06.2020**

AWO-Bezirksverband, Tel. 0931/299 38-248,
elisabeth.leusink@awo-unterfranken.de (erreichbar Mo, Mi und Fr, 7.00 bis 12.00 Uhr). Anmeldeformular auch auf www.awo-unterfranken.de

45 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, Kreistags, ersten Bürgermeisters und des Landrats am 15.03.2020

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde Fuchsstadt ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2

2.1.3

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

.....

.....

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im

- EulenTreff, Gräfenbrunner Str. 29, 97727 Fuchsstadt zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlages kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen. Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

...

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus wird verwiesen.